

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem und Ziel

1. Beim Vollzug der Freiheitsstrafe ist unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Ordnung in den Haftanstalten von erheblicher Bedeutung, dass die Vollzugsbediensteten sich über die Identität der Gefangenen Gewissheit verschaffen können. Verwechslungen von Gefangenen müssen vermieden werden. Dies gilt sowohl in den einzelnen Abteilungen der Anstalten wie auch besonders beim Verlassen der Anstalt, wobei sichergestellt werden muss, dass nicht – wie in der Vergangenheit in Einzelfällen geschehen – aufgrund einer Verwechslung falsche Personen aus dem Vollzug entlassen werden. Im Zuge der technischen Entwicklung werden auch die Justizvollzugsanstalten zunehmend mit EDV-Systemen ausgestattet. Nach der geltenden Rechtslage ist es jedoch nicht möglich, zur Identitätskontrolle beim Verlassen der Anstalt oder in den Abteilungen auf in der EDV-Anlage einer Anstalt gespeicherte Lichtbilder von Gefangenen zurückzugreifen. Der Gesetzentwurf schafft Abhilfe, indem er im Zusammenhang mit dem Verlassen der Anstalt und der Identitätskontrolle in den Abteilungen eine Nutzung in der EDV-Anlage gespeicherter Gefangenenlichtbilder ermöglicht. Gleichzeitig ermöglicht er die Übermittlung dieser Lichtbilder an die zuständigen Stellen in den Fällen, in denen sie für Fahndungs- und Festnahmezwecke gebraucht werden.
2. Nach derzeitiger Rechtslage dürfen die Strafvollzugsbehörden den Finanzbehörden lediglich gemäß § 180 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz Auskunft darüber erteilen, ob sich eine bestimmte Person in Haft befindet und ob bzw. wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht. Eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung sonstiger personenbezogener Daten von Gefangenen besteht weder im Strafvollzugsgesetz noch in sonstigen Gesetzen. Auf Basis der derzeitigen Rechtslage können daher den Finanzbehörden keine Daten über die Entlassungsadresse und personenbezogene Besteuerungsgrundlagen mitgeteilt werden. Dieser Ausschluss der Finanzverwaltung von der Übermittlung personenbezogener Daten ist unter Berücksichtigung des erheblichen öffentlichen Interesses an der Durchführung einer gleichmäßigen Besteuerung sachlich nicht begründet. Durch den Gesetzentwurf wird die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Besteuerung ermöglicht.

B. Lösung

1. Der Entwurf sieht hinsichtlich der Lichtbilder von Gefangenen vor, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten Lichtbilder von Gefangenen aufgenommen und gespeichert werden können, auf die in den jeweiligen Abteilungen, in denen die Gefangenen untergebracht sind und beim Verlassen der Anstalt für erforderliche Identitätskontrollen zugegriffen werden kann. Ferner schafft er eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung dieser Lichtbilder an die zuständigen Stellen für Zwecke der Fahndung und Festnahme.
2. Hinsichtlich der Unterrichtung der Finanzbehörden sieht der Entwurf eine Ergänzung des Katalogs der zulässigen Übermittlungszwecke für personenbezogene Daten in § 180 Abs. 4 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes um Zwecke der Besteuerung vor.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Bund**

Keine

2. Länder

Hinsichtlich der Lichtbilder räumt der Gesetzentwurf den Vollzugsbehörden der Länder lediglich die Möglichkeit ein, im Rahmen der durch das Gesetz gezogenen Grenzen von der Speicherung und Nutzung der Lichtbilder von Gefangenen in der EDV-Anlage der Anstalten Gebrauch zu machen. Ob und inwieweit die Länder hiervon tatsächlich Gebrauch machen, liegt in deren Entscheidung. Soweit die technischen Möglichkeiten für die Speicherung und Nutzung der Lichtbilder geschaffen werden, entstehen jeweils für Installation und Betrieb der EDV-Systeme Kosten in nicht bekanntem Umfang. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vollzugsanstalten in den Ländern auch unabhängig von der Speicherung und Nutzung von Gefangenenlichtbildern im Zuge der technischen Entwicklung mit EDV-Anlagen ausgestattet werden bzw. schon ausgestattet wurden und es sich insoweit bei dem in dem Gesetzentwurf geregelten Bereich im Wesentlichen nur um eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten handelt.

Für die Durchführung der durch den Gesetzentwurf ermöglichten Übermittlung personenbezogener Daten an die Finanzbehörden entstehen Mehrkosten durch die Ausführung der Datenübermittlung in den Justizvollzugsanstalten. Mit einer erheblichen Mehrbelastung der Landeshaushalte dürfte voraussichtlich allerdings nicht zu rechnen sein, da keine gesonderte Datenerhebung für Besteuerungszwecke erfolgt, sondern lediglich bereits erhobene Daten nunmehr auch den Finanzbehörden übermittelt werden können.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Juni 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 86 Erkennungsdienstliche Maßnahmen“ die Angabe „§ 86a Lichtbilder“ eingefügt.

2. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a Lichtbilder

(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 übermittelt und nur

1. in der Abteilung, in der die betroffenen Gefangenen untergebracht sind,

2. beim Verlassen der Anstalt

genutzt werden, soweit dies zur Überprüfung der Identität der Gefangenen erforderlich ist.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.“

3. § 87 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 86 Abs. 1 erhobene und nach §§ 86a, 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.“

4. In § 180 Abs. 4 Satz 1 werden in Nummer 6 nach dem Wort „Soldaten“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 7 nach dem Wort „Maßnahmen“ das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Durchführung der Besteuerung“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Lichtbilder

Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist im Strafvollzug zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Verwechslungen von Gefangenen, die sowohl unbeabsichtigt vorkommen, als auch mit Absicht herbeigeführt werden können, müssen so weit als möglich ausgeschlossen werden.

Die Justizvollzugsanstalten werden im Zuge der technischen Entwicklung zunehmend mit EDV-Anlagen ausgestattet. Nach der derzeitigen Rechtslage ist es jedoch nicht möglich, zur Identitätsüberprüfung auf die elektronische Speicherung und Nutzung der Lichtbilder von Gefangenen in den EDV-Anlagen der Anstalten zurückzugreifen.

Soweit im Rahmen von § 86 StVollzG als Teil erkennungsdienstlicher Maßnahmen auch die Aufnahme von Lichtbildern, ihre Aufbewahrung in Gefangenenpersonalakten und kriminalpolizeilichen Sammlungen – unabhängig davon, ob diese in elektronischer oder in Papierform geführt werden – und ihre weitere Verwendung geregelt ist, ist hier zunächst die Aufnahme von Lichtbildern nur unter strengeren Voraussetzungen möglich. Sie kann lediglich zur Sicherung des Vollzuges durchgeführt werden, d. h. wenn konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr vorliegen, und nicht bereits zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Vollzug. Sodann können die so gewonnenen Lichtbilder nur zu den in § 86 Abs. 2 StVollzG genannten Zwecken verwendet werden.

Nach bisheriger Regelung kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach § 180 Abs. 1 Satz 2 StVollzG einem Gefangenen lediglich die Verpflichtung zur Mitführung eines Lichtbildausweises auferlegt werden. Diese Art des Identitätsnachweises dürfte mit zunehmender Technisierung der Justizvollzugsanstalten veraltet sein, was bedeutet, dass die Regelung konsequenterweise voraussichtlich in einigen Jahren, wenn die Anstalten flächendeckend mit EDV-Systemen ausgestattet sind, aufgehoben werden kann.

Im Wesentlichen geht es um zwei Fallgruppen, in denen eine zeitnahe, praktikable und zuverlässige Identitätsüberprüfung gewährleistet sein muss:

- a) Die Feststellung der Identität und die Vermeidung von Verwechslungen in all den Fällen, in denen – unabhängig aus welchem Anlass – Gefangene die Anstalt verlassen. Hierzu zählt etwa das Verlassen der Anstalt im Hinblick auf Außenbeschäftigung, Ausführungen, Freigang, Ausgang, Urlaub, Entlassung oder Abschiebung, insbesondere bei unplanmäßigen Ausführungen, Entlassungen oder Abschiebungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Hier sind mehrfache Kontrollen im Haftaus, in der Verwaltung sowie im Pfortenbereich notwendig.

Der Zugriff auf gespeicherte Lichtbilder dient hierbei dem Schutz gegen unberechtigtes bzw. unbeabsichtigtes Entfernen aus dem Anstaltsbereich.

- b) Ein weiterer Komplex umfasst die Identitätsüberprüfung von Gefangenen innerhalb der Abteilungen der Anstalt,

u. a. bei Wechsel des Personals auf den Abteilungen und bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.

Dies kommt etwa in Betracht

- bei aufgrund der Personalsituation notwendigem Einsatzwechsel des Personals auf den Abteilungen, wobei den eingesetzten Kräften häufig die Gefangenen nicht persönlich bekannt sind,
- bei der Durchführung besonderer Sicherheitsmaßnahmen etwa für selbstmordgefährdete Gefangene, die bei Auf- und Umschlüssen nicht alleine im Haftraum verbleiben oder mit anderen, ebenfalls gefährdeten Gefangenen gemeinsam untergebracht werden sollen,
- als Sicherungsmaßnahme bei fluchtgefährdeten oder gewaltbereiten Gefangenen, bei denen ebenfalls z. B. bei Freizeitveranstaltungen und Umschlüssen eine Überprüfung gewährleistet sein muss. Dies gilt ebenso für Schutzmaßnahmen zu Gunsten bedrohter oder schwacher Gefangener.

Dem jeweils auf den Abteilungen eingesetzten Personal soll hierbei ermöglicht werden, sich über die Identität der betroffenen Gefangenen zu vergewissern.

In der jüngeren Vergangenheit haben mehrfach Personenverwechslungen, insbesondere bei Entlassungen von ausländischen Gefangenen, gezeigt, dass eine zuverlässige, teilweise unter großem Zeitdruck durchzuführende, sichere Identitätskontrolle der Gefangenen zwingend erforderlich ist und diese Aufgabe des Justizvollzuges nur durch die elektronische Speicherung von Lichtbildern erreicht werden kann.

Die Alternative zu einer elektronisch gespeicherten Lichtbildkartei, die Einrichtung von herkömmlichen Lichtbildsammlungen, ist bereits deshalb unpraktikabel, weil diese, ebenso wie die Gefangenenpersonalakte, im Zweifel gerade dort nicht zur Verfügung stehen, wo sie zur Identifizierung benötigt werden.

Die Verpflichtung der Gefangenen, einen Lichtbildausweis ständig bei sich zu führen, um im Bedarfsfalle eine sichere Identifizierung zu ermöglichen, würde nicht bloß erheblich größere Missbrauchs- und Manipulationsmöglichkeiten eröffnen als eine nur dem Justizvollzugspersonal zugängliche elektronische Lichtbilddatei, sondern würde die Gefangenen auch in viel stärkerem Maße beeinträchtigen als der Zugriff auf ein elektronisch gespeichertes Lichtbild im Bedarfsfalle.

Außerhalb der Abteilungen, etwa bei Freizeitveranstaltungen etc., ist eine Erforderlichkeit zur Heranziehung von digitalisierten Bildern nicht gegeben. Sofern hier (etwa bei Auseinandersetzungen unter Gefangenen etc.) Sofortmaßnahmen zu ergreifen sind und sich die Gefangenen ohnehin nicht in ihren Hafträumen befinden, dürfte ein Abgleich mit in der EDV-Anlage gespeicherten Lichtbildern meist wenig praktikabel sein. Er ist im Vorfeld der zu ergreifenden Sofortmaßnahmen auch regelmäßig nicht erforderlich, da eine weitere Identitätsüberprüfung gegebenenfalls später auf den Abteilungen stattfinden kann.

Durch den Gesetzentwurf wird das Strafvollzugsgesetz ergänzt und eine Regelung getroffen, durch die für die vorbezeichneten Komplexe der Identitätsüberprüfung in den Anstalten eine Heranziehung von in der Computeranlage gespeicherten Lichtbildern ermöglicht wird.

Ein unkontrollierter Zugriff auf die elektronische Lichtbilddatei durch einen nicht überschaubaren Personenkreis und ein missbräuchlicher Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Lichtbilder wird dadurch verhindert, dass ausschließlich bestimmte zugangsberechtigte Justizvollzugsbedienstete aus der jeweils betroffenen Abteilung sowie aus dem Ausgangsbereich der Anstalt Zugriff auf die Lichtbilder haben.

Darüber hinaus wird ein Missbrauch der Daten, etwa durch Manipulation der Lichtbilder, durch die Verwendung von Sicherungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik unterbunden. Weiterhin wird durch eine strikte Trennung der Lichtbilddatei von anderweitigen Daten der Gefangenen verhindert, dass über den Abruf der Lichtbilder unberechtigt Zugriff auf anderweitige, teilweise weitaus sensiblere Daten der Gefangenen genommen werden kann.

Die gesetzliche Regelung der Speicherung und weiteren Verarbeitung von Computerbildern erfolgt durch Einfügung eines § 86a in das Strafvollzugsgesetz. Die Stellung der Vorschrift im Anschluss an § 86 StVollzG ist sinnvoll, da eine Nähe des Regelungsgegenstandes zu der in § 86 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG festgelegten Aufnahme von Lichtbildern besteht.

Darüber hinaus ist in § 87 Abs. 2 StVollzG eine Rechtsgrundlage zu schaffen für die Übermittlung von nach § 86a StVollzG erhobenen Lichtbildern an Vollsteckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen dies für die Fahndung und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass auch in den Fällen, in denen keine erkennungsdienstlichen Unterlagen von Gefangenen angefertigt worden sind, die zu anstaltsinternen Zwecken gefertigten Fotos zu Fahndungs- und Festnahmezwecken verwendet werden dürfen.

2. Datenübermittlung an Finanzbehörden

Nach der geltenden Rechtslage dürfen aufgrund des § 180 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVollzG die Strafvollzugsbehörden den Finanzbehörden lediglich Auskunft darüber erteilen, ob sich eine bestimmte Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht. Die Vorschrift des § 180 Abs. 2 und 4 Satz 1 StVollzG enthält keine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung sonstiger personenbezogener Daten von Gefangenen für Zwecke der Besteuerung. Eine entsprechende, ausdrücklich auf personenbezogene Daten von Gefangenen bezogene Ermächtigungsgrundlage findet sich auch nicht in anderen Gesetzen (§ 180 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Nach geltendem Recht dürfen daher für Zwecke der Besteuerung insbesondere keine Auskünfte über die Entlassungsadresse und personenbezogene Besteuerungsgrundlagen erteilt werden. Die Ausgrenzung der Finanzverwaltung von Auskünften über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen ist angesichts des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung sachlich unbegründet.

Der Gesetzentwurf schafft hier Abhilfe, indem der Katalog der zulässigen Übermittlungszwecke in § 180 Abs. 4 Satz 1 StVollzG um Zwecke der Besteuerung ergänzt wird. Dieser Regelung ist dabei gegenüber einer von Teilen der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Änderung des § 180 Abs. 5 StVollzG der Vorzug zu geben. Sie ist systemgerechter, da § 180 Abs. 4 Satz 1 StVollzG einen Katalog zulässiger Übermittlungszwecke enthält, während § 180 Abs. 5 StVollzG sich nicht auf spezielle Übermittlungszwecke bezieht.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 hat der Bund von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, die ihm Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für den Bereich des Strafvollzuges einräumt. Die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes begründen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die beabsichtigte Regelung betreffend Aufnahme, Speicherung, Verwendung und Löschung von elektronischen Lichtbildern schafft bundeseinheitlich die rechtliche Grundlage für die anstaltsinterne Einrichtung elektronischer Lichtbilddateien zu Identifizierungszwecken und legt gleichzeitig die rechtliche Grenze ihrer Verwendung fest. Die Ergänzung kommt einem bei den Ländern bestehenden Regelungsbedarf nach und schafft die Voraussetzung für einheitliche Standards in den Justizvollzugsanstalten der Länder. Das Risiko von Verwechslungen besteht bundesweit in allen Justizvollzugsanstalten. Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, länderübergreifend sicherzustellen, dass Verwechslungen von Gefangenen ausgeschlossen werden. Eine bundeseinheitliche Regelung ist aus diesem Grunde gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Ferner besteht in allen Ländern das Bedürfnis die Haftentlassenen steuerlich heranzuziehen. Dem öffentlichen Interesse an einer einheitlichen Besteuerung im gesamten Bundesgebiet kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung entsprochen werden, die gleichfalls gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtssicherheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Das gilt auch für die vorgesehene Regelung der Übermittlung personengebundener Daten der Gefangenen an die Finanzbehörden, da eine bundeseinheitlich geregelte steuerrechtliche Erfassung der Gefangenen ebenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse liegt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Änderung wird der durch Nummer 2 neu eingefügte § 86a in die Inhaltsübersicht aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 86a)

Zu § 86a Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird festgelegt, dass zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt Lichtbilder von Gefangenen angefertigt und gespeichert werden können. Die Regelung tritt selbständig neben § 86 Abs. 1, 2

StVollzG, der eine Anfertigung von Lichtbildern lediglich zur Sicherung des Vollzuges erlaubt. Durch Absatz 1 Satz 2 wird die sich bereits aus § 179 Abs. 2 StVollzG ergebende Rechtslage konkretisiert und ausdrücklich klargestellt, dass die Aufnahme der Lichtbilder nur mit Kenntnis der jeweils betroffenen Gefangenen erfolgen darf.

Zu § 86a Abs. 2

In dieser Vorschrift werden die Zwecke, zu denen die nach Absatz 1 gewonnenen Lichtbilder genutzt werden können, abschließend beschrieben.

Ihre Nutzung, also insbesondere die Einsichtnahme in die gespeicherten Lichtbilder, ist lediglich für Zwecke der Identitätskontrolle von Gefangenen und nur in den beiden in der Vorschrift bezeichneten Fällen möglich.

Die Regelung des § 86a Abs. 2 Nr. 1 ermöglicht die Identitätskontrolle in den jeweiligen Abteilungen. Während im Regelfall beim Einsatz erfahrener Vollzugsbediensteter, denen die in ihrer Abteilung untergebrachten Gefangenen bereits persönlich bekannt sind, eine besondere Identitätskontrolle durch Einsichtnahme in Lichtbilder beim normalen Vollzugsablauf nicht erforderlich sein wird, ist es aufgrund des häufigen Einsatzwechsels von Personal – auch in Verbindung mit der Neuaufnahme bzw. Verlegung von Gefangenen in bzw. zwischen den Abteilungen – erforderlich, dass sich die Vollzugsbediensteten an Hand von Lichtbildern über die Identität der Gefangenen in den jeweiligen Abteilungen und den dortigen Hafträumen vergewissern können. Hierbei ist an alle Situationen in den Abteilungen zu denken, bei denen Verwechslungen unbedingt auszuschließen sind. Dies sind beispielsweise der Einschluss von Gefangenen in ihre Hafträume, die Fälle der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen etwa für selbstmordgefährdete oder fluchtgefährdete bzw. gewaltbereite Gefangene und die Ergreifung von Schutzmaßnahmen für bedrohte oder schwache Gefangene.

In § 86a Abs. 2 Nr. 2 wird die Identitätsüberprüfung beim Verlassen der Anstalt unter Zuhilfenahme der gespeicherten Lichtbilder ermöglicht. Von der Fassung der Vorschrift sind sämtliche Fälle erfasst, bei denen Gefangene den Anstaltsbereich verlassen. Dies kann sowohl die eigentliche Entlassung wie auch Urlaubsgewährung, Freigang, Ausgang, Außenbeschäftigung, Ausführung etc. sein, da in all diesen Fällen eine Notwendigkeit zur Sicherstellung der Identität der jeweiligen Person besteht.

Eine besondere Regelung des zugriffsberechtigten Personenkreises wird in der Vorschrift nicht vorgenommen, da sich aus der abschließenden Regelung der Nutzungszwecke des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und § 183 Abs. 1 StVollzG ergibt, dass sich die einzelnen Vollzugsbediensteten nur insoweit Kenntnis verschaffen dürfen, als ihnen obliegende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eine Überprüfung der Identität der Gefangenen erfordern.

Zu § 86a Abs. 3

In § 86a Abs. 3 wird festgelegt, dass die nach Absatz 1 aufgenommenen Lichtbilder nicht nur im Falle der Beendigung

des Strafvollzugs insgesamt, sondern auch bereits nach Verlegung der betreffenden Gefangenen in eine andere Anstalt ohne weiteres, also insbesondere ohne entsprechende Aufforderung durch die Gefangenen, zu vernichten bzw. zu löschen sind.

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die nach Absatz 1 aufgenommenen Lichtbilder ausschließlich zur Identitätskontrolle während der Dauer des Vollzugs in der jeweiligen Anstalt dienen sollen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese nach dem Entlassungszeitraum weiterhin vorzuhalten. Auch im Falle einer Verlegung von Gefangenen sollen die Lichtbilder in jedem Falle nach vollzogener Verlegung vernichtet bzw. gelöscht werden. Eine Übermittlung an die aufnehmende Anstalt ist nicht zulässig. Diese kann ihrerseits bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen neue Lichtbilder anfertigen. Auch ein Vorhalten der Lichtbilder für den Fall, dass Gefangene nur vorübergehend in eine andere Anstalt verlegt werden und dann gegebenenfalls wieder in die ursprüngliche Anstalt zurückverlegt werden, ist nicht vorgesehen.

Sobald der Vollzug der Freiheitsstrafe endet bzw. von einer anderen Haftanstalt übernommen wird, besteht keine Notwendigkeit zum Vorhalten der Lichtbilder mehr.

Zu Nummer 3 (§ 87 Abs. 2)

In den Fällen, in denen Gefangene aufgrund der engen Voraussetzung des § 86 StVollzG zwar keinen erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterliegen, von ihnen jedoch aufgrund anstaltsinterner Sicherheitsüberlegungen Lichtbilder nach § 86a StVollzG angefertigt worden sind, muss es möglich sein, diese Lichtbilder an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, falls die Gefangenen fliehen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten. Es könnte ansonsten zu der Situation kommen, dass die Anstalt über Lichtbilder eines flüchtigen Gefangenen verfügt ohne diese den zuständigen Behörden als Fahndungshilfe zukommen lassen zu dürfen.

Zu Nummer 4 (§ 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8)

In § 180 Abs. 4 Satz 1 StVollzG ist ein Katalog zulässiger Zwecke festgelegt, zu denen die Vollzugsbehörden personenbezogene Daten an die zuständigen Stellen übermitteln dürfen (Maßnahmen der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe, Bezug von (Sozial-)Leistungen, Maßnahmen der Bundeswehr, ausländerrechtliche Maßnahmen etc.). Diesem Katalog wird durch Anfügung einer Nummer 8 als weiterer Zweck die „Durchführung der Besteuerung“ zugefügt. Die angesichts des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung sachlich nicht begründete Ausgrenzung der Finanzverwaltung von der Übermittlung personenbezogener Daten wird damit beseitigt. Die Terminologie der Regelung lehnt sich dabei an die Abgabenordnung an, die in § 111 Abs. 1 AO 1977 die Leistung von Amtshilfe für die „Durchführung der Besteuerung“ regelt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu** – (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG),
Nr. 2 (§ 86a Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 86 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lichtbildern“ die Wörter „mit Kenntnis des Gefangenen“ eingefügt.“

- b) In Nummer 2 § 86a Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Verhältnis zwischen § 86 StVollzG und § 86a StVollzG-E stimmig. Andernfalls wären Lichtbildaufnahmen nach § 86 StVollzG ohne Kenntnis des Gefangenen zulässig, Lichtbildaufnahmen nach § 86a StVollzG-E dagegen nur mit Kenntnis des Gefangenen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung“ durch die Wörter „zum Zwecke des Vollzuges der Freiheitsstrafe“ zu ersetzen.

Begründung

Der in § 86a StVollzG-E aufgeführte Zweck ist zu eng gefasst.

Entsprechend der vorherrschenden Vollzugspraxis beabsichtigt der Gesetzentwurf, für die generelle elektronische Speicherung von Lichtbildern von Gefangenen während des Aufnahmeverfahrens eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Beschränkung allein auf den Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ermöglicht dies bei entsprechend enger Auslegung nicht. Demgegenüber ist mit einer weiten Definition des Speicherungszweckes wie in § 179 Abs. 1 StVollzG eine ausreichende Rechtsgrundlage gewährleistet.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Namen“ die Wörter „, Geburtsdatum und -ort“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient dem praktischen Erfordernis absoluter Verlässlichkeit der Identitätskontrollen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Lichtbilder dürfen nur nach Maßgabe von § 87 Abs. 2 übermittelt und nur dann von den Bediensteten genutzt werden, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.“

Begründung

Mit der bisherigen Entwurfsfassung, wonach die Nutzung der Lichtbilder „nur in der Abteilung, in der die betroffenen Gefangenen untergebracht sind“, zulässig sein soll, würden zum einen – angesichts unterschiedlichster Organisationsstrukturen in den Justizvollzugsanstalten – Definitionsprobleme vorprogrammiert. Zum anderen verkennt die räumliche Einschränkung der Entwurfsregelung die Erfordernisse auf Grund der praktischen Gegebenheiten und der verflochtenen Abläufe in den Justizvollzugsanstalten.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 86a ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) § 184 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

Begründung

Die beabsichtigte Regelung hinsichtlich des Löschens von elektronisch gespeicherten Lichtbildern von Gefangenen ist nicht praktikabel. Das Löschen von Lichtbildern stellt einen überflüssigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar, wenn bereits vor einer Verlegung feststeht, dass der Gefangene in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren wird. Hingegen wird durch den Verweis auf § 184 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine gleichmäßige Anwendung der Löschungsfristen für Lichtbilder und andere personenbezogene Daten ermöglicht.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 87 Abs. 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 3 § 87 Abs. 2 sind die Wörter „Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden“ durch die Wörter „Justizvollzugs-, Vollstreckungs-, Strafverfolgungs- sowie Polizeibehörden“ zu ersetzen sowie nach den Wörtern „aufhaltenden Gefangenen“ die Wörter „sowie zur Abwehr dringender Gefahren“ einzufügen.

Begründung

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes dient der besseren Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug. Zu diesem Zweck soll gemäß § 86a Abs. 1 StVollzG-E eine elektronische Lichtbilddatei von Strafgefangenen erstellt werden. § 87 Abs. 2 StVollzG-E bildet die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Lichtbilder an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung und Vollstreckung. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 87 Abs. 2 StVollzG-E soll gewährleisten, dass die Lichtbil-

der auch an andere Justizvollzugsbehörden im Fall der Verlegung der Strafgefangenen sowie an Polizeibehörden zum Zwecke der Abwehr dringender Gefahren, wie z. B. einer Geiselnahme in einer Justizvollzugsanstalt, übermittelt werden können.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 180 Abs. 4 Satz 1 sind der Nummer 8 die Wörter „und die Geltendmachung sonstiger Forderungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts“ anzufügen.

Begründung

Neben der Durchführung der Besteuerung ist eine Datenübermittlung an Behörden der Finanzverwaltung auch dann erforderlich, wenn diese sonstige Geldforderungen des Staates beizutreiben haben. Zu denken ist hierbei insbesondere an Anfragen der Finanzbehörden, ob bei Gefangenen pfändbare Sachen oder Eigengeld und der daran gegebenenfalls pfändbare Anteil vorhanden ist. Eine ungleiche Behandlung gegenüber der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, die aus der Besteuerung stammen, erscheint nicht angebracht.

